

Jugendhilfeausschuss	03.07.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	318/2013-4
-------------	------------

Stand	24.05.2013
-------	------------

**Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.03.2013 betr. der Konnexitätsrelevanz des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes**

**Sachverhalt**

Die FDP-Fraktion stellt mit Schreiben vom 12.03.2013 gem. § 19 (1) GeschO folgende Anfrage bezüglich der Konnexitätsrelevanz des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes:

1. Wie viele Kinder besuchen in Bornheim seit dem „Einfrieren“ des Einschulungsalters den Kindergarten ein Jahr länger als ursprünglich vorgesehen (bitte aufgelistet nach den Schul- bzw. Kindergartenjahren 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015)?
2. Inwieweit wirkt sich das „Einfrieren“ des Einschulungsalters auf die Planungen der kommunalen Jugendhilfe aus?
3. Welche Mehrbelastungen resultieren daraus für Bornheim (bitte aufgelistet nach den jährlichen Kosten)?
4. Ist in Bornheim durch die Gesetzesänderung eine Verschlechterung der Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahre zu erwarten?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Aufgrund des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes wird der Stichtag für die Einschulung ab dem Schuljahr 2012/ 2013 bis 2014/2015 sukzessiv auf den 30.September festgelegt. Dies hat zur Folge, dass Kinder, die nach diesem Datum zum Zeitpunkt der Einschulung sechs Jahre alt werden, erst im folgenden Jahr eingeschult werden, was bedeutet, dass diese Kinder ein Jahr länger in der Ü3-Betreuung bleiben als ursprünglich vorgesehen. Demnach ist für die Einschulung im Jahr

2012/2013 Stichtag 31.10.2006  
 2013/2014 Stichtag 30.11.2007  
 2014/2015 Stichtag 31.12.2008.

**Zu Frage 1:**

Für das Schuljahr 2012/2013 sind im Jahr 2006 in der Zeit vom 01.10.2006 bis 31.10.2006 insgesamt 32 Kinder geboren, die den Kindergarten länger besuchen.

Für das Schuljahr 2013/2014 sind im Jahr 2007 in der Zeit vom 01.10.2007 bis 30.11.2007 insgesamt 64 Kinder geboren, die den Kindergarten länger besuchen werden.

Für das Schuljahr 2014/2015 sind im Jahr 2008 in der Zeit vom 01.10.2008 bis 31.12.2008 insgesamt 86 Kinder geboren, die den Kindergarten länger besuchen werden.

#### Zu Frage 2:

Das „Einfrieren“ des Einschulungsalters wirkt sich in dem Maße auf die kommunale Jugendhilfeplanung aus, dass im Jahr 2013 für diese Kinder 32 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Geht man davon aus, dass im Jahr 2014 die 32 Kinder, die im Jahr 2013 den Betreuungsplatz noch belegt hatten, bereits eingeschult sind, sind im Jahr 2014 für 64 Kinder tatsächlich noch 32 Plätze zusätzlich vorzuhalten. Ebenso ist davon auszugehen, dass im Jahr 2015 22 Plätze vorzuhalten sind, da dann 64 Kinder aus dem Vorjahr bereits eingeschult worden sind. Für 2012/2013 und 2013/2014 sind also jeweils 32 Plätze vorzuhalten, im Jahr 2015/2016 22 zusätzliche Plätze.

#### Zu Frage 3:

An zusätzlichen Kosten bedeutet dies für die Jahre 2013, 2014 jeweils 118.400,00 € und für das Jahr 2015 dann 81.400,00 €, die auf die Stadt Bornheim zukommen, wenn man den Trägeranteil von 21 % und den Anteil des Jugendamtes mit 30% bei einer Kindpauschale von 7.200,00 € für einen Betreuungsplatz Ü3 zugrunde legt (30% von 7.200 = 2.160,00 / 21% von 7.200 = 1.512,00 addiert  $3700,00 \text{ €} \times 32 \text{ Plätze} = 118.400,00 \text{ €}$  bzw.  $3700,00 \text{ €} \times 22 \text{ Plätze} = 81.400,00 \text{ €}$ ).

Im Rahmen von Konnexitätsüberlegungen müssten dann evtl. Kostenreduzierungen im Schulbereich gegenüber gestellt werden.

#### Zu Frage 4:

Für die Stadt Bornheim ist durch die Gesetzesänderung nicht mit einer Verschlechterung der Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen für Ü3 Kinder zu rechnen. Verteilt auf 28 Einrichtungen im Stadtgebiet Bornheim entfallen auf jede Einrichtung zusätzlich 1,12 Plätze. Die Mehrbedarfe an Betreuungsplätzen durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz wurden bei der Kindergartenbedarfsplanung berücksichtigt.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage